

Spätmittelalter und Reformation

Neue Reihe

2

Fürsten und Reformation

von

Manfred Schulze



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Spätmittelalter und Reformation

Neue Reihe

herausgegeben von Heiko A. Oberman
in Verbindung mit Lothar Graf zu Dohna und Kaspar Elm

2

Fürsten und Reformation

Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten
vor der Reformation

von

Manfred Schulze



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schulze, Manfred:

Fürsten und Reformation: geistliche Reformpolitik weltlicher
Fürsten vor der Reformation / von Manfred Schulze. –

Tübingen: Mohr, 1991

(Spätmittelalter und Reformation; N. R., 2)

ISSN 0937-5740

ISBN 3-16-145738-2

NE: GT

978-3-16-158556-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Bembo-Antiqua gesetzt, auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinrich Koch in Tübingen gebunden.

Vorwort

Dieses Buch ist ein Anfang, denn es soll das erste sein von zwei Bänden, die dem Thema ›Fürsten und Reformation‹ gewidmet sind. Solch ein Forschungsgegenstand hat derzeit kaum Konjunktur in der Reformationsgeschichtsschreibung. Es haftet der Blick vielmehr am heute zeitgemäßen: an Bürgern und Bauern, Städten und Kommunen, Schichten und Gruppen. Die Reformation ›von oben‹ hingegen erfreut sich keiner besonderen Aufmerksamkeit, dafür aber sonderlichen Mißtrauens – man weiß, was man von ihr zu halten hat. Das Lob, das den Fürsten so lange gesungen werden mußte und gesungen wurde, ist in strengen Tadel umgeschlagen. Dennoch: Nicht die Konjunktur hat die Suche nach der Wahrheit zu bestimmen. Ich habe mir jenseits von vergangenem Lob und gegenwärtigem Tadel die Frage gestellt nach der politischen und geistlichen Motivation, der praktischen Gestaltungskraft und des kirchlichen Handlungsrahmens der im späten Mittelalter bereits begonnenen Fürstenreformation. Die Evangelisch-theologische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen hat das Ergebnis meines Fragens als Habilitationsschrift mit dem Titel ›Gottesdienst und Landeswohl. Geistliche Reformpolitik sächsischer Fürsten vor der Reformation‹ angenommen und anerkannt.

Die Zeit der Veröffentlichung dieses Buches fiel zusammen mit dem Fall von Grenzen und Mauern, deren Einebnung vernünftigerweise niemand in meiner Generation zu hoffen gewagt hätte. Die neue geschichtliche Situation schafft auch der Forschung neue Freiheiten und Möglichkeiten, die nun dem zweiten Band zugute kommen können.

Der Verlag J. C. B. Mohr hat mit gewohnter Sorgfalt das Werden dieses Buches betreut, was zu erwähnen nicht unterbleiben sollte. Den Professoren Lothar Graf zu Dohna, Kaspar Elm und Heiko A. Oberman, meinem Lehrer, danke ich für die Möglichkeit der Veröffentlichung in der neuen Reihe ›Spätmittelalter und Reformation‹, der ich mich, als sie noch die ›alte‹ Reihe war, durch eigene Mitarbeit an der ›via Reformationis‹ eng verbunden wußte. Daß ich dieses Vorwort am Tage des sechzigsten Geburtstages meines akademischen Lehrers unterzeichnen kann, geschieht im Gedenken an die vielen Jahre der Zusammenarbeit in Freundschaft und Vertrauen.

Tübingen, den 15. Oktober 1990

Manfred Schulze

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Einleitung	1
Die verdächtige Reformation 1 – Zielsetzung der Untersuchung 6	
 <i>Erster Teil: Kirchenregiment im frühmodernen Staat</i>	13
1. Kapitel: Übersicht über deutsche Territorien	13
Fürsten, Stände und Bischöfe 13 – Jülich-Berg 17 – Kurpfalz 20 – Württemberg 23 – Bayern 28 – Österreich 32 – Brandenburg 36 – Sachsen 40	
 <i>Zweiter Teil: Die Reform Herzog Wilhelms III., des Landgrafen von Thüringen</i>	46
2. Kapitel: Die Landesordnung vom Jahre 1446	46
Die Verbindlichkeit der Landesordnung 46 – Die geistliche Ordnung des Landes 48 – Weltliches Gericht und geistliches Gericht 51 – Der Kleriker als Untertan 53	
3. Kapitel: Die Klosterordnungen	55
A. Reform der Nonnenklöster	55
Die rechte geistliche Speise 55 – Eigentum und Arbeit 57	
B. Fürstliche Konstitutionen für die Benediktiner	58
Wider die ›Vergiftung geistlicher Ordnung‹ 58 – Die Entflechtung von Geld und Geist 59 – Das Kloster als Schule des Landes 60 – Reform und Herrschaft 62	
C. Ordnung für den Johanniterhof zu Weißensee vom Jahre 1449	64
Sittenzucht im Ordenshof 64 – Obrigkeitliche Disziplinaraufsicht 65	
4. Kapitel: Reform für die Laien: Das Sittenmandat vom Jahre 1452	67
Franziskanische Reformpredigt in Thüringen 67 – Sittenzucht oder Gottesstrafe 68	
5. Kapitel: Die Rechtsreform vom Jahre 1454	70
Die Neuordnung der Jurisdiktion unter Landgraf Friedrich dem Jüngeren 70 – Vertrag der sächsischen Herzöge mit dem Bischof von Halberstadt 71 – Die ›Reformatio‹ Herzog Wilhelms 73 – Abgrenzung und Beschränkung 74 – Sicherung der Gerichtsbarkeit des Landes 76 – Schutz vor der bannenden Kirche 77 – Bedeutung und Nachwirkung der ›reformatio Wilhelmi‹ 79	
6. Kapitel: Fürstliche Reform der Bettelorden	80
A. Die Franziskaner	80
Die Lage der Franziskanerreform 80 – Der Landgraf als Reformautorität 82 –	

Verteidigung der Kongregation durch den Landesherrn 84 – Mittel und Wege fürstlicher Reformpolitik 84	
B. Die Augustiner	87
Andreas Proles: Vorkämpfer der Augustinerreform 87 – Die Reformkongregation als politisches Instrument des Landesherrn 88 – Drohender Zusammenbruch der Kongregation 89 – Fürstlicher Schutz nach außen und innen 91 – Landesherrschaft und Reformkongregation 93 – Obrigkeitliche Gewalt gegen die Feinde der Reform 95 – Klosterfreiheit und Landesherrschaft 96 – Reformzeit als Gnadenzeit 97	
C. Das Selbstverständnis der Observanten	99
Regeltreue bei den Augustinern 99 – Reformstatuten der Franziskaner 101 – Predigtmandat der Observanten 103	
D. Wirtschaftliche Konsequenzen der Klosterreform	104
Dienstleistungen der Klöster 104 – Befreiung von Dienstleistungen, Sanierung von Konventen 105 – Konventsbesitz und Reform 107 – Kontrolle der Klosterfinanzen 107	
<i>Dritter Teil: Landesherrliche Reform durch Ernestiner und Albertiner</i>	<i>112</i>
7. Kapitel: Eine gemeinsame Ordnung für das geteilte Land	112
Entwurf einer Landesordnung im Jahre 1498 112 – Die weltliche Obrigkeit als geistlicher Gesetzgeber 113 – Verbot der Gotteslästerung durch das Reich 114 – Geistliche Gesetzgebung als Zeichen von ›Modernisierung‹ 115 – Sittenzucht und ›Sozialkontrolle‹ 118 – Aufsicht der Landesherrn über die Bischöfe 120 – Reform der Rechtspraxis 121 – Territoriale Gravamina und reichsständische Gravamina 123 – Landeshoheit und Kirchenhoheit 128	
8. Kapitel: Die Reform der Klöster	129
Reform und Realpolitik 129 – Reformordnung des Bischofs von Meißen 131 – Visitationsauftrag an den Bischof von Naumburg 132 – Reform als Anliegen bei Kurfürst Friedrich dem Weisen 133 – Fürstliche Kontrolle über die Klöster 134 – Der Landesherr als geistlicher Aufseher ungeistlicher Visitatoren 136 – Schutz und Schirm des Landesherrn 139 – Fürstenreform im Vollzug 142 – Klosterreform als ständige Aufgabe der weltlichen Obrigkeit 143 – Sicherung des Terminierwesens 146 – Offene Rebellion gegen die Observanz in Leipzig 148 – Das Eingreifen des Herzogs 150 – Fürstenreform und Öffentlichkeit 151 – Die Notwendigkeit der Reform 152	
9. Kapitel: Neue Aufgaben der Ordensreform: Die Union der zerstrittenen Brüder	154
A. Die Dominikaner	154
Bedrohung der Observanz 154 – Anlaß des kurfürstlichen Eingreifens 155 – Klosterreform als Glaubenssache 157 – Ordensunion gemäß fürstlicher Vorstellungen 159 – Ordensunion nach Maßgabe des Dominikanergenerals 162	
B. Die Augustiner	163
Konstitutionen für die deutsche Kongregation 163 – Die Union mit der lombardischen Kongregation 166 – Römische Maßnahmen gegen den Unionserfolg 167 – Die Union mit der sächsischen Provinz 169 – Widerstand gegen die Verbindung mit den Konventualen 171 – Der Rat von Nürnberg im Kampf gegen die Union 173 – Das Scheitern der Augustinerunion 175	

C. Die Franziskaner	179
Martinianische Reform in der sächsischen Provinz 179 – Abweisung der Union durch den König von Böhmen 181 – Ordenspolitik und Landeseinigung in Böhmen 182 – Observantische Union mit Hilfe des sächsischen Kurfürsten 183 – Kurfürstliche Initiative zur Durchsetzung der Union: Sächsische Gesandte in Berlin 184 – Die Grenzen der fürstlichen Reformgewalt 187 – Das Ende der Ordenseinheit 190	
Zusammenfassung und Ausblick	192
Quellen- und Literaturverzeichnis	199
Namen- und Ortsregister	215
Sachregister	223

Einleitung

Die verdächtige Reformation

Um ›Fürsten und Reformation‹ geht es in diesem Buch. Der Anlaß dafür war die Frage, was deutsche Landesherren im 16. Jahrhundert dazu gebracht haben mochte, in ihren Territorien allen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten zum Trotz sich auf eine Umgestaltung der Kirche einzulassen, wie sie in der Geschichte bisher ohne Beispiel war. Will man Antworten erhalten, die nicht den Gegenwartsbedürfnissen verpflichtet, sondern der Vergangenheit angemessen sind, dann ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nur ein Teil der Reichsfürsten sich der Reformation angeschlossen hat. Daß ›die‹ Fürsten die Reformation gerettet haben, ist genauso wahr wie der Tatbestand, daß sie die Reformation zerschlagen haben. Die Ausgangsfrage ist also allgemeiner zu fassen: Wie hat es dazu kommen können, daß weltliche Landesherren sich so tief in den Kampf um die rechte Lehre und wahre Kirche haben hineinziehen lassen, daß sie selber Akteure im Geschehen wurden, sei es, um die Reformation zu schützen oder gar einzuführen, sei es, sie zu unterdrücken oder auch zu vernichten. Antworten auf solche Fragen, die über biographische Erklärungen hinausreichen, machen es notwendig, daß man sich auf die Suche nach damaligen politischen Leitvorstellungen begibt, die erhellen können, welche Ziele die Fürsten damit verbinden konnten, in eigener Verantwortung geistliche Entscheidungen zu treffen, die alle Autoritäten der kirchlichen Hierarchie fast geschlossen schon getroffen hatten – gegen die Reformation.

Es geht bei diesem Thema also nicht in erster Linie um das Kirchenregiment der Landesherren, auch nicht um ihre persönliche Frömmigkeit, sondern um die Tradition und die politische Begründung des fürstlichen Handelns in der Kirche. Nach der fürstlichen »Staatsfrömmigkeit«¹ ist zu fragen, und diese Fragestellung ist auch auf jenen ›christlichen Adel‹ auszudehnen, der sich weigerte, die Reformation Luthers etwa oder Zwinglis als Reformation anzuerkennen.

Das Thema ›Fürsten und Reformation‹ ist ein Thema des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, doch es stößt in Deutschland mit Vehemenz auch auf die Brüche der Geschichte des 20. Jahrhunderts. Der verlorene Erste Weltkrieg führte zum Verlust von ›evangelischem Besitz‹, vernichtete jene so eingewurzelte Gewißheit, daß deutsche evangelische Fürstenhäuser das Erbe der Reformation wahren und für die Kirchen der Reformation eintreten werden. Der Schock

¹ Den Begriff der Staatsfrömmigkeit hat FRANZ MACHILEK ausführlich am Beispiel Kaiser Karls IV. expliziert: Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit. In: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hg. v. F. Seibt. 2. Aufl. München 1978, S. 87–101.

reichte tief, als die scheinbar so unumstößlichen Sicherheiten für die deutsche Nation und ihre reformatorischen Kirchen dahinfielen. Berühmt wurde die Klage auf dem ersten evangelischen Kirchentag im Jahre 1919 zu Dresden, als der amtierende Präsident Reinhold Moeller seine Begrüßung mit einer Trauerrede eröffnete: »Die Herrlichkeit des deutschen Kaiserreichs, der Traum unserer Väter, der Stolz jedes Deutschen ist dahin.« Dem Ausdruck der nationalen Trauer folgte ein geschichtlicher Rückblick aus evangelischer Sicht: »In den evangelischen Kirchen unseres Vaterlandes bestanden seit den Tagen der Reformation die engsten Zusammenhänge mit den öffentlichen Gewalten des Staates. Wir können nicht anders als hier feierlich es bezeugen, welcher reiche Segen von den bisherigen engen Zusammenhängen von Staat und Kirche auf beide – auf den Staat und die Kirche – und durch beide auf Volk und Vaterland ausgegangen ist. Und wir können weiter nicht anders, als in tiefem Schmerz feierlich zu bezeugen, wie die Kirchen unseres Vaterlandes ihren fürstlichen Schirmherren, mit ihren Geschlechtern vielfach durch eine vielhundertjährige Geschichte verwachsen, tiefen Dank schulden...«².

Wohl ohne die Absicht einer gezielten Demonstration gegen die werdende Republik verbanden diese Worte das Erlebnis einer bedrückenden Gegenwart mit dem Dank an die Vergangenheit. Doch die Stimmen sollten bald unüberhörbar werden, die dem evangelisch-fürstlichen Segen für Volk und Vaterland ein offenes »nein« entgegenhielten. Und sie verdammten das Deutschland der Protestanten, Professoren und Pastoren, die auf den deutschen Luther setzten, den »Vorkämpfer des deutschen Geistes«, der »den normal deutschen Menschen gestaltet« habe, »der nicht vor noch nach, sondern in Luther geboren« sei³.

Der Schock angesichts der Diktatur seit dem Jahre 1933 hat vollends eine Vertrauenskrise in die Zuträglichkeit der Reformation für Deutschlands Zukunft heraufbeschworen, die sich endgültig nicht mehr mit einer Kritik an »Auswüchsen« und »Fehlentwicklungen« zufriedengab. Man suchte das Unheil

² Aus der Begrüßungsansprache zum Dresdener Kirchentag durch Präsident MOELLER (Berlin) am 2. September 1919. In: Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1919, Dresden 1. – 5. IX. 1919, hg. vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß. Berlin o. J. [1920], S. 57f. Die Ansprache des Präsidenten findet sich auch bei HANS-WALTER KRUMWIEDE: Evangelische Kirche und Theologie in der Weimarer Republik. Neukirchen-Vluyn 1990, S. 18–20. Siehe dazu KLAUS SCHOLDER: Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934. 2. Aufl. Berlin 1986, S. 4f. Eine Situationsbeschreibung findet sich bei GOTTFRIED MEHNERT: Evangelische Kirche und Politik 1917–1919. Die politischen Strömungen im deutschen Protestantismus von der Julikrise 1917 bis zum Herbst 1919. Düsseldorf 1959, S. 99f.

³ Zitate aus HARTMANN GRISAR SJ: Der Deutsche Luther im Weltkrieg und in der Gegenwart. Augsburg 1924 (2. Aufl. Augsburg 1925), S. 15. Eine Bestandsaufnahme der Literatur zum Lutherjubiläum 1917 ebenfalls durch GRISAR: Die Literatur des Lutherjubiläums 1917, ein Bild des heutigen Protestantismus. Sonderabdruck Innsbruck 1918. Weit über GRISAR hinaus in ihrer Mischung von Haß, dumpfer Ahnung und Halbwissen reicht die Kampfschrift von HUGO BALL: Die Folgen der Reformation. München 1924. Diese Schrift ist ein sprechendes Zeugnis für die Erschütterung und Enttäuschung, die der Eintritt in den Krieg und der Ausgang des Krieges in jener Zeit angerichtet hat.

schon im ›Ansatz‹ bloßzulegen und glaubte, es im innersten der Theologie Luthers finden zu können. Bereits 1936 hat Herbert Marcuse nicht einfach nur die Ergebnisse der Reformation abgelehnt, sondern gerade mit ihren Anliegen und theologischen Triebkräften unnachsichtig abrechnen wollen. Er geißelt den ›furchtbaren Satz‹ Luthers, daß »den freien Christenmenschen... ›kein äußerliches Ding... frei noch fromm machen‹« kann. Eine solche Theorie, erklärt der Kritiker, nimmt »die wirkliche Unfreiheit in den Begriff der Freiheit« hinein. Das bedeutet, daß Luther die Unfreiheit gerechtfertigt und dem Untertanengeist göttliche Weihen verliehen habe. Die Reformation hat gemäß dieser Verurteilung wesentlich daran teil, der Entfaltung von gesellschaftlicher Freiheit und politischer Kultur in Deutschland den Weg zu verlegen⁴.

Ein Forschungsbericht zur theologischen, kirchenpolitischen und politischen Kritik an der Reformation würde nicht nur den vielfachen Wechsel der Meinungen und Urteile dokumentieren, sondern auch die Geschehnisse der deutschen Nationalgeschichte spiegeln können bis in unsere Gegenwart hinein. So meldet sich etwa das Anliegen der ›moralischen Wiederaufrüstung‹ in den 50er Jahren, wenn Friedrich Heer dem verwirrten Abendland ›seinen‹ Kaiser präsentiert – gewiß keinen Preußen, sondern den europäischen Habsburger: Kaiser Karl V., die »Symbolgestalt eines spezifisch europäischen Weltordnungswillens«. Doch dieser gestaltenden Kraft fehlte das Reich, das zerfiel; und dessen Zerfall hatten die Fürsten mit ihrem eigensüchtigen Streit zu verantworten⁵. Den Landesherren an die Seite tritt Martin Luther, »ein Kind der deutschen Angst«, jener Angst, die »nicht an die Humanität, an den politischen Humanismus des ›verdorbenen Westens‹, Roms, des römischen Christentums...« glaubt. Indem das typisch Deutsche darauf verfiel, »östliche[!] Einflüsse aus dem nahen hussitischen Raum und vom Balkan her« auf sich wirken zu lassen⁶, ist es dann geschehen, daß untreue Fürsten und das ›Kind der Angst‹ in unheilvoller Koalition die Gier nach Macht und die Urgewalt des Chaos mobilisiert haben – gegen den ›Weltordnungswillen‹ und damit auch gegen die Nationwerdung der Deutschen in abendländisch-katholischer Ordnung.

Die Auflösung der katholischen Ordnung ist auch das Thema der Lortzschule. Sie verwirft nicht nur die ›subjektivistische Zersetzung‹ des Dogmas, sondern beklagt auch die Auslieferung der verführten Christen an den Fürstenstaat als Hauptergebnis des Kirchenkampfes der frühen Neuzeit. Ganz in überkonfessioneller Objektivität verbindet Erwin Iserloh die Kritik protestantischer Kirchengeschichtsschreibung mit der Sehweise seines Lehrers Lortz, wenn er das Geschehen seit der Bauernniederlage unter das Stigma der Fürstenreformation stellt: »Die Reformation hatte aufgehört, Volksbewegung zu sein... Immer mehr nahm die Obrigkeit die Reformation in die Hand und nützte sie aus, um

⁴ HERBERT MARCUSE: Studie über Autorität und Familie. In ders.: Ideen zu einer kritischen Theorie der Gesellschaft. Frankfurt 1969, S. 59f.

⁵ FRIEDRICH HEER: Die Dritte Kraft. Der europäische Humanismus zwischen den Fronten des konfessionellen Zeitalters. Frankfurt 1960, S. 181.

⁶ HEER, S. 184.

die Untertanen in den modernen Staat einzugliedern. Wir können seitdem von der Epoche der Fürstenreformation sprechen.«⁷

Ohne ökumenische Höflichkeiten und unter Verzicht auf akademische Verhüllungen führt die Anwendung der Normen von Joseph Lortz zur Abweisung der Reformation als Unterfangen wider alles geschichtliche Recht. Georg May liefert für die ungeschützte Verwertung des Systems der Mainzer Schule ein schlagendes Beispiel: Das »namenlose Unglück«, das im 16. Jahrhundert bar jeder Legitimation seinen Lauf nahm, ist nicht Reformation, sondern wird nur so genannt. Tatsächlich hat niemand »die Kirche reformbedürftiger gemacht als der Mann, der angeblich auszog, die Kirche zu reformieren... Die sogenannte Reformation war einmal ein Unglück für die Kirche. Sie entriß ihr ganze Länder und warf die Fackel der Zwietracht in andere Gebiete. »Luther zerstörte die Einheit« (Joseph Lortz). Zum anderen ist die sogenannte Reformation auch vom vaterländischen Gesichtspunkt aus ein Verhängnis gewesen. Es muß um der geschichtlichen Wahrheit willen ausgesprochen werden, daß der Protestantismus das Deutsche Reich ruiniert hat. Luther wurde der »Zerstörer der deutschen Reichs-Nation« (Joseph Lortz).«⁸

Gegen die These, das Volk habe sich von der Reformation und die Reformation sich vom Volk abgewendet, hatte Franz Lau Einspruch erhoben⁹. Sein Protest gegen eine der »letzten Reformationslegenden« vermochte sich in der Forschung aber nicht durchzusetzen. Es ist deshalb wohl keine unstatthafte Generalisierung, wenn man feststellt, daß die Geschichtsschreibung über Konfessionen und Ideologien hinweg in ihrer Einschätzung der Folgen des Fürstensieges über die Bauern zu einer Einigung gefunden hat. Peter Blickle überführt diesen Konsens der Historiker in ein allgemeines Gesetz der Geschichte: »Die Reformatoren als Theologen machten sich mit dem Laien nicht gemein bei der Interpretation der göttlichen Offenbarung, das haben Theologen nie getan, und die Reformatoren als Intellektuelle machten sich nicht gemein mit den politischen Aspirationen des Haufens, das haben Intellektuelle selten getan.« Als wahre Reformation muß hingegen jene Reformation gelten, die das Volk nach Blickles Entdeckungen in den Gemeinden selber vollzogen hat. Daß aus dieser

⁷ ERWIN ISERLOH: Die Protestantische Reformation. In: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 4: Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation, hg. v. E. Iserloh, J. Glazik, H. Jedin. Freiburg 1967, S. 145. JOSEPH LORTZ hatte sich der Sache nach gleich vernehmen lassen: »Die Fürsten hatten sich [gegen die Bauern] selbst geholfen. Ein starker Anreiz für die Zukunft! Zentralismus, Untertanentum und Absolutismus wachsen oder bahnen sich an. Der Aufstieg der Bauern und des »Volkes« ist zum Schaden der Nation um Jahrhunderte zurückgedrängt. Für die innere Gestaltung der Reformation bedeutet das die epochemachende Ablenkung des Luthertums der selbständigen Gemeinde mit freier Pfarrwahl zur Fürstenreformation, in der letzten Endes der weltliche Herr an die Stelle des Bischofs tritt: die Auslieferung der Kirche an die weltliche Obrigkeit...« JOSEPH LORTZ: Die Reformation in Deutschland, 2 Bde. 4. und 5. Aufl. Freiburg 1962; Bd. 1, S. 336.

⁸ GEORG MAY: Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts. Wien 1983, S. XII f.

⁹ Siehe FRANZ LAU: Der Bauernkrieg und das angebliche Ende der lutherischen Reformation als spontaner Volksbewegung. In: Lutherjahrbuch 26 (1959) S. 109–134.

›Gemeindereformation‹ dann die Fürstenreformation wurde, hatten die Reformatoren mindestens in gleichem Maße zu verantworten wie die Inhaber der Macht selber. Der auf der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert eingeleitete Prozeß der Integration von Bürgern und Bauern wurde »mit der Reformation... wieder rückgängig gemacht«, wie Blickle in seinem Lehrbuch zur Reformation im Reich resümiert. »Reichsfürsten und Fürsten sahen deutlich die Gefahr, die ihnen drohte.« Doch daß die ›kopernikanische Wende‹, die sich in den Jahren seit 1520 für die deutsche Geschichte abzeichnete, tatsächlich ausgeblieben ist, das lag nicht nur an den Fürsten, sondern auch »an Luthers dialektischer [sic] Theologie und Ethik, die vielseitig verwendbar und verwertbar blieb«¹⁰.

Es ist die demokratische, wenn nicht gar populistische Voraussetzung, die solchen Klagen die Grundlage verleiht: Alle Reformation geht vom Volke aus.

Wenn man den verschiedenen Kritikern zugleich Glauben schenkt, so bleibt kein einziger Baustein der Gesellschaft vor der Zerstörungswut der Reformation verschont, weder die Nation noch das Volk, nicht das Dogma der Kirche und auch nicht die ›kritische Theorie‹ der Gesellschaft. Damit ist die Reformation rundum gescheitert, obwohl – oder gerade weil – sie politische Wirklichkeit wurde. Nach Jahrhunderten der Erfolgsberichte wird jetzt der Mißerfolg enthüllt. Gerald Strauss hat den auch für ihn gesicherten Sachverhalt des Fehlschlages sozialgeschichtlich einsichtig zu machen gesucht. Seine These lautet: ›Das Volk, auf das die Reformatoren sich beriefen, hat sich verweigert. Die Menschen vermochten nur wenig für ihr Leben in jenen Lehren finden, deren Erdenker so gar keinen Versuch machten, praktisch auf die Bedürfnisse und Anliegen des gemeinen Mannes einzugehen.« Die in den Visitationsakten gesammelten Gebrechen und Vergehen sind die Urkunden des Scheiterns der erstrebten Transformation vom ›gemeinen‹ Volk zur Gesellschaft wahrer Christen – trotz intensiver reformatorischer Predigt, trotz gezielter ›Indoktrination der Jugend‹. Die obrigkeitliche Reformation ist der politische Ausweis dieser Absage der Massen, denn Visitation und Sittenzucht müssen nun ersetzen, was die ›Indoktrination‹ zu leisten nicht imstande war. Doch auch die Fürstenreformation verzeichnet nur geringen Erfolg, wie die Visitationsakten ebenfalls ausweisen. Die Begeisterung der Anfangsjahre, die Strauss allerdings auch nur einem ›Segment der Stadtbevölkerung‹ konzidiert, hat nicht durchgehalten. »Later in the century one finds mostly apathy.«¹¹

Die hier vorgetragenen Wertungen lassen ihre Prägung durch die Geschichte

¹⁰ PETER BLICKLE: Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil. München 1985, S. 205, 213. Ders.: Die Reformation im Reich. Stuttgart 1982, S. 160.

¹¹ »... the protestant message was pitched to the solid burgher... As for the great multitude of men and women, they could have found little survival value in doctrines whose framers made no attempt to integrate their precepts with the practical needs and aspirations of plain people.« GERALD STRAUSS: Luther's House of Learning. Introduction of the Young in the German Reformation. Baltimore 1978, S. 307f. Siehe auch ders.: Success and Failure in the German Reformation. In: Past and Present 67 (1975) S. 30–63. Dieser Aufsatz macht die Thesen bekannt, die der Autor im Jahre 1978 dann ausgearbeitet vorgelegt hat. Zur Kritik an

des 20. Jahrhunderts nicht übersehen, vor allem dann nicht, wenn man den ersichtlichen Lasterkatalog positiv zur Wunschliste umschreibt, die dann an den Widersprüchen der Gegenwart auch unverkennbar Anteil hat: Reformation muß, wenn sie ihren Namen verdienen soll, die ›katholische‹ Harmonie Europas wiederherstellen, die überlieferte Objektivität der Werte gegen Zersetzung festigen und den politischen Einfluß der Kirche restaurieren. Sie hätte die Deutschen unter dem Schirm des Kaisers zur Nation wiedervereinigen und zugleich das Volk an die Herrschaft heranführen sollen. Gelungene Reformation schließlich hebt die Gesellschaft als ganze auf die neue Kulturstufe des wahren menschlich-christlichen Zueinanders.

Was so unterschiedliche, ja konträre Positionen wie diejenigen von Friedrich Heer oder Erwin Iserloh mit Peter Blickle oder Gerald Strauss verbindet, ist die Vernachlässigung der Definitionsaufgabe. Es mangelt an der Bestimmung des Unzeitgemäßen, also dessen, was mit Begriff und Sache der Reformation im 16. Jahrhundert gemeint sein kann. Der Epochenbegriff wird als scheinbar eindeutige, inhaltlich deshalb nicht weiter festzulegende, tatsächlich aber mit Gegenwartswünschen gefüllte Universalie dazu eingesetzt, der These vom Scheitern den Beweis zu liefern. Das ist der vielleicht nicht überraschende, ja sogar notwendige Gegenschlag zu jener protestantisch-triumphalistischen Geschichtsschreibung, die sich ihre Universalie ›Reformation‹ ebenfalls mit Gegenwartswerten füllte, wenn sie das 16. Jahrhundert als die Zeit der anhebenden Vollendung entdecken wollte. In Luther vornehmlich und denen, die ihm folgten, fand man ›das Reine‹, ›das Unverfälschte‹; in Religion und Nation offenbarte das ›Germanische‹ zum ersten Male geschichtsmächtig sein dem ›Welschen‹ überlegen Wesen¹².

Zielsetzung der Untersuchung

Diese Untersuchung setzt sich zur Aufgabe, dem Reformationsanliegen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit dort in Deutschland nachzuspüren, wo es über die Zeit der Blüte in den Städten hinaus dauerhaft umgesetzt wurde und langfristig zur Wirkung gelangte: in den Territorien der Fürsten. Für das politische Gefüge des ›Sacrum Imperium‹ hat zu gelten, was Volker Press auf eine treffende Formel bringt: »Das Reich war vor allem ein Reich der Fürsten, in dem kleinere Stände wie Reichsgrafen, Reichsritter und Reichsprälaten einerseits, Freie und Reichsstädte andererseits ihren Platz, vielleicht besser: ihre Nische gefunden hatten.«¹³ Diese Definition gilt bereits für das Reich des

STRAUSS siehe H. A. OBERMAN: Martin Luther: Vorläufer der Reformation. In: Verifikationen. Festschrift für Gerhard Ebeling, hg. v. E. Jüngel u. a. Tübingen 1982, S. 92–94.

¹² Vgl. HARTMUT LEHMANN: Martin Luther als Deutscher Nationalheld im 19. Jahrhundert. In: Luther 55 (1984) S. 53–65; GOTTFRIED MARON: Luther und die »Germanisierung des Christentums«. Notizen zu einer fast vergessenen These. In: ZKG 94 (1983) S. 313–337.

¹³ VOLKER PRESS: Reformatorische Bewegung und Reichsverfassung. Zum Durchbruch der

15. Jahrhunderts. Doch abgesehen von salvierenden Zwischenbemerkungen, daß schon im späten Mittelalter die Fürsten nach landesherrlichem Kirchenregiment gestrebt hätten, schlägt diese Erkenntnis nicht zu Buche. Die Forschungssicht ist durch die Perspektive aus dem nachhinein bestimmt. In der Rückschau hebt sich als ›causa proxima‹ der Glaubenskampf heraus, der – zumindest in der Form von Luthers Reformation – den Fürsten die Kirche in die Hand gespielt habe. Die Territorialgewalten, so scheint es dann, haben sich ihrerseits dieses ersten gelegenen Mittels bedient, um ihre Herrschaft auch über die Kirche antreten zu können.

Die gängige Sequenz in der Verknüpfung von Reformation und Regiment bedarf der Überprüfung ihrer Voraussetzungen. Deshalb wendet sich diese reformationsgeschichtliche Untersuchung zurück zu den Quellen des 15. Jahrhunderts. In einem ersten Teil ist daran zu erinnern, daß die Forschung eine Fülle von Materialien zusammengetragen hat, die klarlegen, daß im 15. Jahrhundert in den entwickelten Territorien des Reiches von einem landesherrlichen Kirchenregiment gesprochen werden muß, auch wenn dieses Regiment die voll ausgebildete Kirchenhoheit noch nicht erreicht hatte. Unbestreitbar ist, daß sich im 15. Jahrhundert neben den geistlichen auch weltlich-fürstliche oder weltlich-städtische Kirchenregimente fest etabliert haben, die mit den bischöflichen und den monastischen Obrigkeiten nicht einfach nur konkurrieren, sondern diese auch merklich zurückdrängen konnten¹⁴.

Die Erinnerung an die Forschungsergebnisse (Teil I) wird deutlich machen können, daß die vielberufene Markierung des geschichtlichen Weges ›von der Reformation Luthers zum landesherrlichen Kirchenregiment‹ ein Anachronismus ist. Verfolgt man nämlich den Weg vom späten Mittelalter aus, dann eröffnet sich eine eigene Streckenführung, die nicht an die Reformation des 16. Jahrhunderts als Ausgangspunkt gebunden ist: von der Durchsetzung des obrigkeitlichen Kirchenregiments im 15. Jahrhundert bis hin zu seiner Intensivierung durch protestierende wie durch altgläubige Reichsstände im Jahrhundert danach. Das bedeutet für diese Untersuchung, daß sie anlagegemäß auf ihre Weiterführung in das 16. Jahrhundert hinein wartet.

Für diese Fortsetzung ist darauf zu achten, daß nicht allein und nicht in erster

Reformation – soziale, politische und religiöse Faktoren. In: Martin Luther. Probleme seiner Zeit, hg. v. V. Press, D. Stievermann. Stuttgart 1986, S. 15.

¹⁴ Für die ältere Forschung siehe JUSTUS HASHAGEN: Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche. Essen 1931; und den Forschungsbericht von WILHELM DERSCH: Territorium, Stadt und Kirche im ausgehenden Mittelalter. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 80 (1932) S. 32–51. Für die neuere Forschung siehe JÖRN SIEGLERSCHMIDT: Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert. Köln 1987; DIETER STIEVERMANN: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg. Sigmaringen 1989. Speziell den Wandel des Kirchenverständnisses im späten Mittelalter behandelt ISNARD W. FRANK OP: Kirchengewalt und Kirchenregiment in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Innsbrucker Historische Studien 1 (1978) S. 33–60.

Linie Luthers Konzept zur Reformation der Kirche die Obrigkeit als gottverordneten Handlungsfaktor einschloß.

Für ihn gilt bleibend die Einschränkung, daß dem ›christlichen Adel‹ aufgrund des Notstandes in der Kirche nur eine Notpflicht zur Besserung zukommt. Sein Appell an das weltliche Regiment ist aber keine Erfindung aus Angst vor den Bauern, hatte Luther doch 1520 schon die Christenpflicht der Fürsten angemahnt, noch unberührt von jenen Aufstandserfahrungen, die ihn dazu gebracht hatten, von der Obrigkeit die Schärfe des Schwertes zu fordern:

»Ich hab unserm furnehmen nach zusammen tragenn etlich stuck Christlichs stands besserung belangend, dem Christlichen Adel deutscher Nation furtzulegen, ob got wolt doch durch den leyen standt seiner kirchen helffen, seintemal der geistlich stand, dem es billicher geburt, ist gantz unachtsam worden.«¹⁵

Konträr dazu konnte – eben nicht allererst Melanchthon, sondern Karlstadt, den man auf Seiten der ›freien Gemeindereformation‹ wähnt (wie man sich diese auch immer vorstellen mag), im Jahre 1522 das nach göttlichem Recht originäre Amt der Kirchenleitung durch die weltliche Obrigkeit propagieren: »Welte Got, das unßer hern weren, wie die weltliche frumen konig und hern gewest sein in der judenschafft, die der h. geist lobet. Sie haben ye in heiliger schrift macht, yn kirchen tzehandeln und abtzechun, das gleubige ergeret und verhinderet. Yin mogen auch die pfaffen in gotlichem rechte dringen und treiben, betrugliche und schedliche ding außtzechuren [abzustellen].« Es folgt ein durch Zitat ausgeführter Verweis auf König Josia (2. Kön. 23,4). »Darauß sal yderman mercken, wie die pfaffen den konigen untherdenig sollen sein, auß göttlichem rechten.«¹⁶

Der Ruf nach der weltlichen ›Oberkeit‹ konnte schon in der Frühzeit der

¹⁵ An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. Aus der Widmung an Nikolaus von Amsdorf. WA 6. 404, 12–16. Unhaltbar ist die Vorstellung, Luther habe von einem anfänglichen »Idealbild, einer auf freiwilligem Zusammenschluß beruhenden christlichen Gemeinde«, Abstand genommen und sich nach den Erfahrungen des Bauernkrieges »dem Zucht und Ordnung verheißenden landesherrlichen Regiment« zugeeignet. So HERBERT HOFMEISTER: Landeshoheit und kirchliche Reform. In: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 23 (1972) S. 246. Zu Recht hat ULRICH BUBENHEIMER einem solchen Bild widersprochen. Siehe seinen Aufsatz: Luthers Stellung zum Aufruhr in Wittenberg 1520–1522 und die frühreformatorischen Wurzeln des landesherrlichen Kirchenregiments. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung 102 (kan. Abt. 71) (1985) S. 147–214. BUBENHEIMER ist einmal aber zu ergänzen und das andere Mal zu modifizieren: 1. Die Berufung auf den Landesherrn ist kein Spezifikum Luthers und seiner Anhänger. Auch die sogenannten radikalen Reformatoren haben erst dann die Kirchengewalt der weltlichen Herren bekämpft, als sich herausstellte, daß Fürsten und Stadträte für ihre Reformvorstellungen nicht zu gewinnen waren. 2. Die Deutung, Luther formuliere bereits in der Frühzeit der reformatorischen Bewegung, im Wittenberg der Jahre 1521/1522, »wesentliche theoretische Grundgedanken des späteren landesherrlichen Kirchenregiments« (S. 196), ist eine Deutung aus der Rückschau. Zeitgemäßer muß es heißen, daß Luther in der landesherrlichen Reformtradition des späten Mittelalters steht – und daß seine »politische Sozialisation«, nach der Bubenheimer fragt (S. 197), die Sozialisation seines Ordens ist, der dem Reformhandeln des wettinischen Fürstenhauses in außergewöhnlicher Weise verpflichtet war und dieses Reformhandeln als das ›Normale‹ erfahren hatte.

¹⁶ Andreas Karlstadt: Von Abtunng der Bilder. In: Flugschriften der frühen Reformationsbewegung (1518–1524), Bd. 1, hg. v. A. Laube, A. Schneider, S. Looß. Berlin 1983, S. 122, 9–19.

Wittenberger Reformation in ganz verschiedener, sich gar ausschließender Weise die Herrschaftstradition der »principes in ecclesia« aufgreifen.

Man darf sich allein mit dem Hinweis auf das fürstliche Kirchenregiment schon im späten Mittelalter gleichwohl nicht begnügen. Der enge, für ihr Überleben wie für ihre Unterdrückung konstitutive Zusammenhang von Reform und Fürstenregiment gilt nicht nur für das 16. sondern auch schon für das 15. Jahrhundert. Auch das wird im ersten Teil bereits erkennbar und dann im Hauptteil (Teil II und III) konkret am Beispiel der wettinischen Herrschaften thematisch werden: Die Verbindung von Reform und Herrschaft gehört nicht zu den Schöpfungen, sondern zu den Voraussetzungen des 16. Jahrhunderts. Zu den Regierungsaufgaben spätmittelalterlicher Fürsten zählt die Pflicht zur Reform. In den Jahrzehnten nach der Zerschlagung des Basler Konzils wirkt die Herrschermacht der Fürsten als effektive Reformkraft in der Kirche. Umgekehrt hat das Reformhandeln der Fürsten deren Kirchenregiment merklich ausgeweitet und gefestigt.

Für die Untersuchung über Wesen und Ziele der Fürstenreform wurde das Herrschaftsgebiet der wettinischen Fürsten gewählt, über die Zeit seiner Teilungen (1445 und 1485) hinweg vom Beginn der Alleinherrschaft Herzog Wilhelms III. in Thüringen (seit 1445) bis zum Jahre 1517. Es sind mehrere Erwägungen, die zur Festlegung auf dieses Territorium geführt haben, von denen die scheinbar nächstliegende, daß Sachsen als das Ursprungsland der Reformation im 16. Jahrhundert besondere Aufmerksamkeit beanspruchen muß, nicht die einzig entscheidende ist. Bereits Irmgard Höss ist in ihrem Abriß zum landesherrlichen Kirchenregiment im spätmittelalterlichen Sachsen auf das Beieinander von Kirchenherrschaft und Reformbemühungen der Fürsten gestoßen¹⁷. Bestimmend für die Festlegung auf das Haus Wettin wurde die weitergehende Erkenntnis, daß in Sachsen jene landesherrlichen Reformprogramme konzipiert wurden, die über die Verflechtung von Reform und Regiment ein farbiges und aussagekräftiges Zeugnis ablegen. Dieses Quellenkorpus, das der Herrschaftsenergie des thüringischen Landgrafen, Herzog Wilhelm III. von Sachsen, zu verdanken ist, führt über den Katalog geplanter Maßnahmen hinaus zu den politischen wie kirchlichen Anliegen und Hindernissen fürstlicher Reform vor der Reformation. Ein weiteres, ebenso schwerwiegendes Argument für die Wahl der wettinischen Territorien ist die Tatsache der dort konzentrierten Reformkongregationen der Mendikanten, der Dominikaner und Franziskaner, vor allem aber der Augustiner. Die Observantenkongregationen dieser Orden fanden in den sächsischen Fürsten zuverlässige Reformherren, die innerhalb des Landes die erstrebte Ordensobservanz durchsetzen und auch Angriffen von außen mit Erfolg widerstehen sollten.

Die Ordensreform erscheint auf den ersten Blick eher als ein Nebenschauplatz der allgemeinen Reformgeschichte des 15. Jahrhunderts. Hier ist jedoch auf

¹⁷ Vgl. IRMGARD HÖSS: Die Problematik des spätmittelalterlichen Landeskirchentums am Beispiel Sachsens. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 10 (1959) S. 352–362.

neuere Forschungen hinzuweisen, die deutlich machen, daß Klöster mehr sind als eng umgrenzte Lokalitäten mit nur beschränkter Wirkung nach außen. Kaspar Elm hat am Beispiel westfälischer Augustinerkonvente deutlich machen können, daß die Mendikanten mit einem Netz von Termineien und Hospizen auch die weitere Umgebung ihrer Klöster abdecken, so daß man von einem regelrechten »Kommunikationssystem« sprechen kann, das auch die Fläche des Landes erfaßt. Die Termineien dienten dazu, das »Umland der Klöster materiell zu erschließen, aus ihm Nachwuchs zu rekrutieren und es seelsorgerlich zu betreuen«. Elm gelangt sogar zu der Auffassung, daß die Predigtstätigkeit »als eine der zentralsten Funktionen der Termineien zu bezeichnen« ist. Beobachtungen zur Bedeutung von Termineien am Beispiel des Würzburger und des Erfurter Augustinerkonventes, der über die beträchtliche Anzahl von zehn Termineien verfügte, bestätigen die Erkenntnis, daß die Wirksamkeit der Mendikanten sich in der Regel weit über den Bereich der Stadt hinaus auf das Land erstreckte. Die Termineien wuchsen oftmals zu regelrechten Mittelzentren der monastischen Predigt und Seelsorge heran, denen mit den einzelnen, teilweise zahlreichen Sammelstellen wiederum Unterzentren zugeordnet waren¹⁸.

Die Reichweite des monastischen Wirkens wird im Einzelfall gewiß verschieden zu bestimmen sein, doch im allgemeinen wird man davon ausgehen können, daß der Einfluß der Mendikanten erheblich über die Grenzen ihrer Städte hinausreicht und daß auch die Reform der Klöster strukturell auf das Land ausgreift. Johannes von Staupitz, als er noch Prior des observanten Tübinger Augustinerklosters war, hat in einer seiner Klosterpredigten die Überzeugung ausgesprochen, daß die Vernachlässigung der Klosterreform sich unzweifelhaft abträglich auf die Frömmigkeit des Volkes auswirke. Auch er ging von der Breitenwirkung der Klöster aus und war deshalb gerade bedrückt über den Schaden, den seiner Auffassung nach jene vielen Mönche anrichten, die das Privileg genießen, im Lande predigend umherzuziehen, um das Volk zu bessern, selber aber sündigen und sich nicht bessern lassen. Sie sind eine Last für Volk und Klerus, wie er sagte¹⁹.

Wenn man die Geschichte der Ordensreform im Bereich der wettinischen Herrschaften verfolgt, erhält man in einzigartiger Weise Einblicke in die Strukturprobleme von »reformatio« im allgemeinen und der Fürstenreform im besonderen. Von diesen Strukturproblemen her erklärt sich auch der zeitliche Endpunkt dieser Untersuchung, das Jahr 1517. Wiederum ist nicht allein das Naheliegende entscheidend, also nicht nur Luthers Anschlag auf den Ablass, sondern auch die Tatsache der Teilung des Franziskanerordens durch den Papst. Offiziell vollendete die höchste kirchliche Autorität mit diesem Schritt das quälend lange

¹⁸ KASPAR ELM: Termineien und Hospize der westfälischen Augustiner-Eremitenklöster Osnabrück, Herford und Lippstadt. In: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 70 (1977) S. 12; 39; 43. Siehe auch ADALBERO KUNZELMANN: Die Bedeutung des alten Erfurter Augustinerklosters. In: Scientia Augustiniana. Würzburg 1975, S. 611 f.

¹⁹ Vgl. Johannes von Staupitz. Sämtliche Schriften. Lateinische Schriften I: Tübinger Predigten. Berlin 1987, Sermo XX, S. 319,69–75.

Auseinanderfallen der Barfüßer in unabhängig voneinander bestehende observante und konventuale Orden mit jeweils selbständigen zentralen Leitungsorganen. Die Teilung war ein pragmatisches Mittel zur Lösung des bitteren Reformstreites unter den Mönchen und der Ausweis des Scheiterns zugleich. Das Drängen nach Reinheit hatte die Einheit des Ordens zerschlagen. Hier endete die Integrationskraft des römischen Bischofs genauso wie die Macht der europäischen – nicht nur der deutschen – Fürsten. Die wettinischen Landesherren hatten die neue, zu Anfang des 16. Jahrhunderts sich stellende Aufgabe für ihren Einflußbereich ebenfalls nicht bewältigen können, die Ordensprovinzen ungeteilt der Reform zu unterwerfen und das schon vollzogene Auseinandertreten in sich gegenseitig befehdende Parteien rückgängig zu machen. Niemand hat ahnen können, daß dieses Jahr der franziskanischen Trennung ein Warnmal für die Reformationgeschichte im ganzen setzen würde.

Ein Wort zur Terminologie ist nötig, das direkt auch die Sache trifft: ›Ad usum scholarum‹ hat die Unterscheidung von spätmittelalterlicher Reform und frühneuzeitlicher Reformation ihr unbestreitbares Recht. Die jeweils eigene Forschungsbegrifflichkeit kommt einmal der chronologischen Eindeutigkeit zugute und hilft ferner, auch äußerlich den Unterschied zu markieren, der zwischen scholastischer und eben ›reformatorischer‹ Theologie besteht.

Die Grenzen der gebotenen Unterscheidung wird man sich jedoch ebenfalls vor Augen halten müssen, damit aus der Eindeutigkeit der Begriffe nicht eine Scheinklarheit in der Sache erwachse. Die dem lateinischen und frühneuhochdeutschen Sprachgebrauch der Quellen nicht entsprechende Übernahme des Begriffes ›reformatio/reformacion‹ einmal als ›Reform‹ und das andere Mal als ›Reformation‹, suggeriert eine Epochendifferenz, die in ihrer Totalität selbst aus der Rückschau nicht zu halten ist. So sehr es sachgemäß ist, die Epochen voneinander abzuheben und die Unterscheidung noch einmal zu verfeinern, indem man die ›initia Reformationis‹ den ›initia Lutheri‹ erst folgen läßt, so sehr ist es auch geboten, in politik- und mentalitätsgeschichtlicher Hinsicht die Zeitenfolge umzukehren: Die ›initia Reformationis‹ gehen den ›initia Lutheri‹ voraus. Das Drängen nach Reformation ist so alt wie das 15. Jahrhundert selber, und es nimmt wegen des Scheiterns des Baseler Konzils in seiner Ungeduld nur noch zu. Man will die ›Reformation‹ der Kirche, im 15. genauso wie im 16. Jahrhundert, darin unterscheiden sich die Epochen also gerade nicht.

Auch für den offiziellen politischen Handlungsrahmen der Fürsten, zum Wohle des Landes und zum Heil der Seelen ›besserung und reformacion‹ vorantreiben zu müssen, entfällt die postulierte Epochenschwelle. Neu war dem 16. Jahrhundert nicht das Reformationsdrängen, sondern die Erwartung, daß Gottes Wort, in seiner ursprünglichen Reinheit wiederentdeckt, jene Barrieren räumen werde, die einer Reformation bislang im Wege gestanden hatten²⁰. Und

²⁰ Für Luther allerdings wird man das Hoffen auf einen grundlegenden Wandel durch reformatorischen Fortschritt nicht in Anspruch nehmen dürfen. Selbst wenn die Kritik an HEIKO A. OBERMANS apokalyptischer Interpretation der Theologie Luthers überzeugen sollte, bleibt als Faktum die Erwartung des nahen Jüngsten Tages bestehen, ebenso wie die sichere

umgekehrt gilt den Gegnern, daß von Wittenberg aus mit ungeahnter Wucht alte Ketzereien wieder hochgekommen sind, die jede Reformation gewalttätig bedrohen. Auch fürstliche Verteidiger des alten Glaubens zielen nicht einfach auf die Bewahrung des status quo, sondern ebenfalls auf ›Reformation‹. Gerade wenn man die Konstante im Reformationsbewußtsein über die Jahrzehnte hinweg einschärfen will, ist dem Sprachgebrauch der spätmittelalterlichen Quellen zu folgen.

Daß ich einer terminologischen Umsetzung dieser Sicht dennoch widerstanden und die traditionelle Unterscheidung von Reform und Reformation beibehalten habe, entspringt dem Vorsatz zur Fairneß gegenüber dem Leser. Ohne Steuerung durch Begriffe wird die behauptete Kontinuität des politischen Handelns der Fürsten aus der Sache heraus sichtbar werden – oder nicht.

Annahme, daß der Antichrist, der in das Zentrum der Kirche eingedrungen ist, dort als »rechter Endechrist« auch bleiben muß und bis zum Ende wüten wird. Diesen wird keine Besserungsmaßnahme mehr hinwegreformieren: »Ist nu der Bapst (wie ich nicht anders glewbe) der rechte Endechrist, so sol er nicht sitzen odder regiern ynn des teuffels stal, sondern ynn Gottes tempel. Nein, er wird nicht sitzen, da eitel teuffel und ungleubigen, odder da kein Christus odder Christenheit ist, Denn er sol ein widder Christ sein, darumb mus er unter den Christen sein. . . . Denn er verfolget uns, verflucht uns, verbannet uns, verjagt uns, verbrennet uns, erwurget uns und gehet mit uns armen Christen umb, wie ein rechter Endechrist mit der Christenheit umbgehen sol.« Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrhern (1528), WA 26. 147,28–148,3. Zur Kritik an der apokalyptischen Deutung siehe BERNHARD LOHSE: Luthers Selbsteinschätzung. In: Martin Luther, ›Reformator und Vater im Glauben‹, hg. v. P. Manns. Wiesbaden 1985, S. 121 f.

Erster Teil

Kirchenregiment im frühmodernen Staat

1. Kapitel

Übersicht über deutsche Territorien

Fürsten, Stände und Bischöfe

Mag es eine »zeitlos gültige Definition des Staates« auch nicht geben können, so besteht in der Forschung dennoch Übereinstimmung darüber, daß die Struktur der Herrschaftsverbände des Mittelalters¹ von jener Organisationsform des flächendeckenden Gemeinwesens zu unterscheiden ist, das man als modernen, für die Zeit vor der französischen Revolution genauer als frühmodernen Staat zu bezeichnen pflegt. Auch ohne eine schlüssige Definition dessen, was der leere Begriff »modern« für die Beschreibung der Geschichtswirklichkeit auszusagen hat², darf für das deutsche Römische Reich in seiner Gesamtheit die Feststellung gelten, daß dieses niemals »moderner« Staat geworden ist. Das Reich »blieb, was es seit den Tagen der Staufer war: eine große genossenschaftliche Körperschaft in lockerer monarchischer Form«³. Staaten sind im deutschen Raum die Territorien geworden. Zu den Merkmalen der territorialen Staatswerdung gehört sowohl die Ausbreitung des Staates nach außen im Sinne der Arrondierung von Herrschaftsgebieten, als auch seine Ausbreitung nach innen durch die Intensivierung seiner Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit sowie durch die Verdichtung seiner verwaltenden Ämter⁴.

¹ RUDOLF SMEND: Staat. In ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze. 2. Aufl. Berlin 1968, S. 519. Zum Mittelalter siehe den von HELLMUT KÄMPF herausgegebenen Sammelband: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Darmstadt 1984.

² Vgl. GERHARD OESTREICH: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Berlin 1969, S. 5 f.; OTTO HINTZE: Wesen und Wandlungen des modernen Staates. In ders.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Bd. 1. 3. Aufl. Göttingen 1970, S. 470–496. – Zur Geschichte des Begriffs »moderner Staat« siehe STEPHAN SKALWEIT: Der »moderne Staat«. Ein historischer Begriff und seine Problematik. Opladen 1975.

³ WERNER KAEGLI: Über den Kleinstaat in der älteren Geschichte Europas. In ders.: Historische Meditationen. Zürich o.J. [1946], S. 67 f.

⁴ Siehe dazu KARLHEINZ BLASCHKE: Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau

Sucht man nach verfassungsmäßigen Kennzeichen des frühmodernen Staates, so stößt man auf das Nebeneinander von Fürst und Ständen, das in der Regel als »Dualismus« von Fürstengewalt und gleichberechtigter landständischer Gewalt definiert wird⁵, so daß sich solcher Sicht entsprechend die Staatsgewalt aus »doppelter Quelle« herleitet. Ob der Begriff »Dualismus« tatsächlich treffend gewählt ist, ob er nicht mehr verspricht, als er halten kann, darf hier auf sich beruhen⁶. Für die Frage nach der Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregimentes im späten Mittelalter ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die fürstliche Herrschaftsagilität für die Durchsetzung und Ausweitung der Kirchenherrschaft entscheidend ist, nicht das Mitbestimmungsrecht der Landstände. So gewiß auch die geistlichen Paragraphen der Landesordnungen und Rechtsreformationen von den Ständen akzeptiert, sogar gefordert wurden, so sollte dennoch von einem ständischen Kirchenregiment nicht die Rede sein. Kirchengewalt übt der Fürst aus, nicht die Stände. Der grundherrliche Adel war zur reformatorischen Leistung aus eigenen Kräften weder im ausgehenden 15. noch im 16. Jahrhundert befähigt. Selbst die großen landsässigen Städte, die zur Reform das Potential wohl besaßen, vermochten dieses nicht einzubringen, wenn die Reform im Widerspruch zur landesherrlichen Politik stand. Zu Recht verweist Karlheinz Blaschke auf das Beispiel Leipzig, dessen reformatorische Kräfte dem landesherrlichen Druck gegen die Neuerungen nicht zu widerstehen vermochten. Auch umgekehrt ist festzustellen, daß im Ursprungsterritorium der Reformation des 16. Jahrhunderts, im ernestinischen Kursachsen, die Stände als aktive Reformkräfte praktisch ausfielen. Und sie fallen auch aus als Sperren gegen die Reformation. Als Herzog Heinrich, nach Herzog Georgs Tod (17. April 1539) der neue Landesherr im albertinischen Sachsen, die Reformation einführte, geschah das gegen den Willen der Landstände. Diese konnten jedoch die Reformation nur behindern, nicht aber verhindern.

seiner räumlichen Verwaltungsbezirke. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 91 (1954); für die Zeit des späten Mittelalters vor allem S. 79–82.

⁵ Vgl. WERNER NÄF: *Die Epochen der neueren Geschichte*. 2. Aufl. Aarau 1945, S. 185–190. Ders.: *Frühformen des »Modernen Staates« im Spätmittelalter*. In: *Historische Zeitschrift* 171 (1951) S. 225–243. – Eine überregionale Untersuchung des deutschen Ständewesens bietet F. L. CARSTEN. Er gelangt zu einer hohen Einschätzung der Leistungsfähigkeit, Selbstverantwortung und Macht der Landstände bis ins 16. Jahrhundert hinein –, vor allem wohl aufgrund der Verhältnisse in Württemberg und des »famous treaty of Tübingen«. F. L. CARSTEN: *Princes and Parliaments in Germany*. Oxford 1959, S. 12. – Eine Übersicht über die Typen der ständischen Vertretungen findet sich bei HERBERT HELBIG: *Fürsten und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 29 (1964) S. 34–72.

⁶ WERNER NÄF: *Der geschichtliche Aufbau des modernen Staates*. In ders.: *Staat und Staatsgedanke*. Vorträge zur neueren Geschichte. Bern 1935, S. 37. – Auffällig ist, daß PETER BLICKLE, der das Dualismusmodell verteidigt, überstürzt den Aufbruch vom dualistischen Ständestaat zum Frühabsolutismus vollzieht: »Aber schon verlagert sich das Schwergewicht bei der Gesetzgebung... und mehr und mehr in den Kompetenzbereich der Landesherren.« Peter Blickle: *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*. München 1973, S. 37. Wieso »schon«, warum so plötzlich? Sind die Gewalten tatsächlich gleichberechtigt, ist dieser abrupte Umbruch nicht erklärlich – oder: erklärungsbedürftig.

Ernst Walder akzeptiert ebenfalls das Dualismusmodell als zutreffende Beschreibung der damaligen Verfassungswirklichkeit. Was den Fürstenstaat kennzeichne, sei der politische Dualismus von Fürst und Ständen: »Daß es zwei Stellen gibt, zwei Pole, durch welche das staatliche Leben bestimmt wird.« Aber auch er stößt auf den Sachverhalt, daß der ständische »Pol« im »dualistischen Gliederstaat des fürstlich-dynastischen Typs« im Falle einer solchen Lebensfrage wie der Duldung oder Einführung der Reformation allenfalls in einer mittleren Phase »Einfluß« geltend macht – von einer Entscheidungskompetenz kann keine Rede sein⁷.

Im Zusammenhang mit dem Dualismusmodell taucht für das Thema der Fürstenreform aber eine näherliegende Frage auf: Ist es nicht angemessen, von einem »dualistischen« Kirchenregiment durch Fürsten und Bischöfe zu reden? Folgt man der Logik des Zählens, dann gilt als Konsequenz der Schluß, zu dem Werner Näf sich angesichts der bestehenden Herrschaftsverträge zwischen Fürsten und Landständen berechtigt sah: »Ein Vertrag setzt vertragsschließende Parteien voraus; wo es ihrer zwei sind, ist »Dualismus« offensichtlich gegeben.«⁸ Gemäß dieser Logik würden Schutzverträge zwischen Fürsten und Bischöfen die Beschreibung »Dualismus« rechtfertigen.

Die arithmetisch gelenkte Schlußfolgerung scheint auf der korporativen Ebene des Reiches eine überraschend eindeutige Bestätigung zu finden. Die Zahl der geistlichen Reichsfürsten war größer als die der weltlichen, und »das hatte zur Folge, daß auf den Reichstagen gegen ein auch nur einigermaßen geschlossenes Votum der geistlichen Fürsten kein Beschluß zustande kommen konnte«⁹. Für die Geschichte der Reichstagsabschlüsse gegen die Reformation sollte dieser nicht machtpolitisch, sondern verfassungsrechtlich gesicherte »Dualismus« von geistlichem und weltlichem Reichsfürstenstand von erheblicher Bedeutung werden.

Vergleicht man aber auf der Ebene des Territoriums die Machtverhältnisse fürstlicher Herrschaften und bischöflicher Hochstifte, dann scheidet die Anwendung des Dualismusmodells zur Beschreibung des spätmittelalterlichen Kirchenregimentes aus. Meißen, Merseburg oder Naumburg, Speyer oder Worms haben von ihrer Machtbasis her mit Sachsen oder Pfalz in keiner Weise Schritt halten können – und Salzburg, die nordwestlichen Krummstablande oder auch Würzburg waren und blieben die Ausnahme.

Dennoch, auch geistliche Macht zählt! Es würde sich demzufolge eine Auftei-

⁷ Vgl. KARLHEINZ BLASCHKE: Wechselwirkungen zwischen der Reformation und dem Aufbau des Territorialstaates. In: *Der Staat* 9 (1970) S. 356f. – Zu Herzog Heinrich siehe ERICH BRANDENBURG: Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes im albertinischen Sachsen. In: *Historische Vierteljahrschrift* 4 (1901) S. 197; GÜNTHER WARTENBERG: Landesherrschaft und Reformation. Weimar 1988, S. 94–102. – ERNST WALDER: Reformation und moderner Staat. In: *450 Jahre Berner Reformation*. Bern 1980/81, S. 460, 456, 479–482.

⁸ WERNER NÄF, *Frühformen*, S. 240.

⁹ HORST RABE, BERND MOELLER: Fürstliche Landesherrschaft und städtisches Regiment vor der Reformation. In: *Martin Luther und die Reformation in Deutschland*. Frankfurt 1983, S. 112.

lung gemäß der neuzeitlichen Unterscheidung zwischen bischöflichem ›ius in sacra‹ und landesherrlichem ›ius circa sacra‹ nahelegen. Doch auch diese Lösung steckt einen kirchlichen Herrschaftsrahmen ab, den die Bischöfe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon nicht mehr haben ausfüllen können. Im wichtigen und heftig umstrittenen Bereich des Klosterwesens fallen sie als Gegengewicht zu den Landesherrn aus. Es verbleibt ihnen die Aufsicht über den Säkularklerus, sofern weltliche Fürstenrechte nicht wiederum Einschränkungen bis in den geistlichen Bereich hinein erzwingen. Flächendeckende Visitationen des Weltklerus durch die Bischöfe, wie sie im frühen 16. Jahrhundert – seit den beginnenden zwanziger Jahren – wieder vorgenommen werden sollten, gelangen nur mit landesherrlichem Wissen und Willen zur Durchführung, und das nicht nur im Kurfürstentum Sachsen, als Bischof Johann VII. von Meißen auf Anweisung des Reichsregimentes das ernestinische Gebiet 1522 visitieren sollte¹⁰. Auch die Bayernherzöge und Erzherzog Ferdinand erzwingen oder verhindern 1522 und 1523 die Visitation, je nach sich ändernder politischer Konstellation¹¹.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Ausübung des Kirchenregiments durch die Bischöfe ist deren Anspruch auf geistliche Jurisdiktion. Doch selbst diese zählt im 15. Jahrhundert nicht mehr zu den unbestrittenen Ordinariatsrechten, vor allem dann nicht, wenn die kirchliche Gerichtsbarkeit über die eigentlichen ›spiritualia‹ hinaus auf Mischfälle (*causae mixtae*) oder sogar auf rein weltliche ›causae‹ übergreift.

So gewiß das Verhältnis von Landesfürsten und Bischöfen in den einzelnen Territorien von jeweils wechselnden Bedingungen bestimmt ist, so deutlich weisen doch alle für die folgende Übersicht gewählten weltlichen Territorien die Kennzeichen des frühmodernen Staates auf. Dazu gehören die – im Vergleich zum Mittelalter – straffere Durchsetzung der Herrschaftsmaßnahmen, die offenkundige Präsenz von Obrigkeit, der Aufbau funktionierender, durch ›Beamte‹ getragener Institutionen und die Vereinheitlichung des Rechtes¹². Was aufgrund der Erfahrung mit kurpfälzischen Quellen formuliert wurde, darf für alle Territorien Gültigkeit beanspruchen: »Gerichtshoheit ist das Zeichen der Landeshoheit.«¹³ Die Ausbildung und Entwicklung der Fürstenmacht über die Kirche gehört ebenfalls zu den Merkmalen der frühneuzeitlichen Staatsentwicklung. Im Bereich der Kirchenpolitik beginnt die Neuzeit bereits im 15. Jahrhundert. Die Intensität des landesherrlichen Kirchenregiments bestimmt sich nicht durch Faktoren wie ›Kirchennähe‹ oder ›Kirchenferne‹ der Fürsten, sondern durch ihre

¹⁰ Vgl. KARL PALLAS: Briefe und Akten zur Visitationsreise des Bischofs Johannes VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522. In: ARG 5 (1907/08) S. 217–312; ders.: Die Visitationsreise des Bischofs Johann VII. von Meißen im Kurfürstentum Sachsen 1522. In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 6 (1909) S. 25–60.

¹¹ Vgl. *Acta Reformationis Catholicae*, Bd. 1: 1520 bis 1532, hg. v. G. PFEILSCHIFTER. Regensburg 1959, S. 1–5.

¹² Vgl. BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, S. 34.

¹³ RICHARD LOSSEN: Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Münster 1907, S. 12.